

A.8

Von: Klaus Kraemer sos-kinderdorf@kraemer.email  
Betreff: Verschriftlichung Ihrer Absprachen und Fotodoku  
Datum: 27.09.2024, 12:48:07  
An: Wenck, Michael Michael.Wenck@sos-kinderdorf.de, Anna Lysenko d.schostakovitsch1906@gmail.com  
Kopie: Letsch, Nancy nancy.letsch@sos-kinderdorf.de

Hallo Herr Wenck,

soweit alles schön vielen Dank.

Bitte ergänzen/passen sie noch folgendes an.

Bei den Ausnahmen ist auf Annas Wunsch noch der nächste Montag/Dienstag getauscht und die Zeit am 12.10 steht unter 5..

Die Übergabezeit von 07:50 Uhr gilt sobald Mias Kindergarten Eingewöhnung geklappt hat und sie dort auch frühstücken möchte.

---

Wenn die KM am Donnerstag außerhalb der Regel arbeitet, erklärt der KV, dass er ab 16:00 Uhr gerne die Betreuung von Mia übernimmt.

Aussnahmen vom Regelplan:

1. am 26.09.2024 betreut der KV Mia ab 16:00 Uhr bis Freitag 07:50 Uhr
2. am 30.09.2024 betreut der KV Mia ab 08:35 bis Dienstag 08:45
3. am 01.10.2024 betreut die KM Mia ab 08:45 bis Mittwoch 08:35
4. am 10.10.2024 betreut der KV Mia ab 16:00 Uhr bis Freitag 07:50 Uhr
5. am 12.10.2024 betreut die KM Mia ab 08:45 bis Sonntag 12:00 Uhr

Solange die Kindergarten Eingewöhnung andauert holt der KV Mia Montags, Mittwochs und Donnerstags zur abgesprochenen Zeit (im Moment 08:35 Uhr) bei der KM ab, bringt sie in den Kindergarten (im Moment um 08:45 Uhr nach dem Frühstück) und nach dem Kindergarten zurück zur KM.

---

Mit freundlichem Gruß Klaus Kraemer

On 27.09.24 07:58, Wenck, Michael wrote:  
Liebe Frau Lysenko, lieber Herr Kraemer,  
mit dieser Mail schicke ich Ihnen wie vereinbart die Verschriftlichung Ihrer

h

# JULIA STOLL

## Rechtsanwältin



A2

Julia Stoll - Wilhelm-Busch-Straße 2 - 97422 Schweinfurt

Rechtsanwälte  
Grosse & Grosse  
Peter-Cornelius-Straße 18  
99423 Weimar

Postanschrift:  
Wilhelm-Busch-Str. 2  
Untergeschoss  
97422 Schweinfurt  
Germany  
Tel.: 017655043889  
Fax: 09721/2974994  
RAStoll.julia@gmx.net

per beA

Weitere Kanzlei:  
Multilex  
Rechtsanwaltskanzlei  
§ Адвокатура  
Strahlenbergerstraße 105  
63067  
Offenbach am Main

Mein Zeichen:  
2601 022-S-24

Datum:  
15.03.2024

**Ihre PR-Nr.: 9157/2024/Gr/Schu  
Kärmer Klaus ./ Lysenko Anna  
wg. Umgang**

Sehr geehrte Frau Kollegin Grosse,

meine Mandantin verheimlicht ihre Wohnanschrift nicht. Sie sollte Ihrem Mandanten im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren bereits bekannt sein.

Darüber hinaus sieht Ihr Mandant meine Mandantin bei der Übergabe des Kindes mehrmals wöchentlich und hätte sie bei dieser Gelegenheit selbst nach der Adresse des Kindes fragen können. Das hat er nicht gemacht.

Meine Mandantin und Mia Elisabeth wohnen in Frauentorstraße 19, 99423 Weimar.

Ich darf nun auch Ihren Mandanten namens und in Vollmacht meiner Mandantin um Mitteilung seiner aktuellen Wohn- und Meldeanschrift bis spätestens 18.03.2024 bitten. Auch meine Mandantin hat das Recht zu wissen, wo sich Mia aufhält, wenn sie bei Ihrem Mandanten ist.

Ich wurde beauftragt, die Unterhaltsansprüche des gemeinsamen, minderjährigen Kindes, gesetzlich vertreten durch die Mutter, Frau Anna Lysenko, gegen Ihren Mandanten geltend zu machen. Ihr Mandant ist verpflichtet, zu Händen der Kindsmutter für das Kind Mia Elisabeth Kindesunterhalt zu zahlen.

Namens und in Vollmacht meiner Mandantin fordere ich Ihren Mandanten hiermit auf, zunächst den Mindestkindesunterhalt in Höhe von 355,00 € monatlich beginnend ab 01.03.2024 zu zahlen.

Die Zahlungen hat er zu Händen der Kindsmutter auf ihr Konto zu leisten.

**Rechtsanwälte**  
**Grosse & Grosse**

Rechtsanwälte Grosse & Grosse, Peter-Cornelius-Straße 18, 99423 Weimar

Rechtsanwältin Julia Stoll  
Julia Stoll  
Wilhelm-Busch-Str. 2  
97422 Schweinfurt

Rechtsanwälte  
**Maria-Elisabeth Grosse**  
**Volker Grosse†**  
**Ulrike Grosse-Röthig<sup>#</sup>**  
**Stefan Wolf**  
Peter-Cornelius-Straße 18  
99423 Weimar  
Telefon 0 36 43 / 85 32 72  
Telefax 0 36 43 / 85 32 73  
\*angestellte Rechtsanwältin  
E-Mail: info@rechtsanwaelte-grosse.de  
Internet: http://www.rechtsanwaelte-grosse.de

Weimar, den 25.03.2024

i.S. Krämer J. Lysenko wg. Kindesunterhalt	Ihr Zeichen: 2601 022-S-24	Bei Zuschriften oder Zahlungen bitte immer angeben: PR-Nr.: 9186/2024/Gr/mp
---	-------------------------------	---

Sehr geehrte Frau Kollegin Stoll,

in o.g. Sache kommen wir auf Ihr Schreiben vom 15.03.24, Eingang 18.03.24, zurück. Wir verweisen darauf, dass unser Mandant Auskunft erteilen wird. Die von Ihnen angegebene Frist zur Auskunftserteilung ist leider, auch aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls der Unterzeichneten, nicht zu diesem Datum möglich.

Wir werden bis zum 20.04.24 die entsprechende Auskunft und exakte Berechnung vornehmen und Ihnen übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass unser Mandant zur Zeit nur ein Einkommen von 1.178,00 € BAföG hat und ein geringfügiges Einkommen seit Februar 2024 von 125,00 €. Ihrer Mandatin ist bekannt, dass unser Mandant vorher keine weiteren Einkünfte hatte, da auch Elterngeld beantragt wurde. Ab April 2024 wird sich das Einkommen unseres Mandanten verändern. Aufgrund der beantragten Elternzeit, muss unser Mandant Bürgergeld beantragen. Die Höhe des Bürgergeldes ist noch nicht bekannt.

Wir schlagen deshalb vor, dass Ihre Mandatin entsprechend Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt der Stadt Weimar beantragt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RAe Grosse & Grosse  
durch:

Maria-Elisabeth Grosse  
Rechtsanwältin

*Eckart Mert im Schwarz  
Zum Falke,  
ca. 1100 E.K. Pao Herat*  
*Hb. Tom Eisenerz*

Sparkasse Mittelthüringen  
BLZ 820 510 00  
Konto-Nr. 03 010 009 48  
IBAN DE26 8205 1000 0301 0009 48  
BIC HELADEF1WEM

Anderkonto:  
Sparkasse Mittelthüringen  
BLZ 820 510 00  
Konto-Nr. 6 000 970 99  
IBAN DE45 8205 1000 0600 0970 99  
BIC HELADEF1WEM

Finanzamt Jena,  
Ust.-Nr.: 162/154/40749  
Neue Anschrift ab 01.11.2022:  
Peter-Cornelius-Straße 18  
99423 Weimar

Stadtverwaltung Weimar · Postfach 2014 · 99401 Weimar  
per Zustellungsurkunde  
Frau  
Anna Sergeyevna Lysenko  
Frauentorstraße 19  
99423 Weimar

Dezernat II – Soziales, Kultur und Ordnung  
Familienamt  
Abteilung 50.09  
Sachgebiet: Vaterschaft/Unterhalt/Beurkundung  
Auskunft erteilt: Frau Hurtig  
Schwanseestraße 17 (Haus II), Zimmer 119  
Tel./ Fax: +49 (0) 3643 -762 957 / -961  
E-Mail: unterhalt@stadtweimar.de  
Unser Zeichen: 457.41 Krämer, Mia  
Weimar, 01.07.2025

## Beistandschaft für Mia Elisabeth Krämer, geb. am 15.03.2023

Sehr geehrte Frau Lysenko,

auf mein Schreiben vom 18.06.2025 hat sich Herr Krämer und auch seine Anwältin gemeldet. Es wurde ein Schreiben des Jobcenters vorgelegt, wonach beim Jobcenter eine Betreuung im Wechselmodell anerkannt wurde. Wenn ein Wechselmodell vorliegt, kann rechtlich keine Beistandschaft eintreten, da Sie das Kind in diesem Fall nicht allein betreuen würden.

Zur Klärung des Sachverhaltes erscheinen Sie bitte am **Dienstag, 15.07.2025 um 10:00 Uhr** in der Schwanseestraße 17, Haus 2, Zimmer 119. Bitte bringen Sie zum Termin die Betreuungsvereinbarung mit, die Sie und Herr Krämer am 27.09.2024 bei der SOS Beratungsstelle Weimar getroffen haben, da diese laut gerichtlichem Vermerk vom 06.12.2024 weiterhin Bestand hat.

Herr Krämer legte zudem ein Schreiben vor, wonach Sie selbst Leistungen beim Jobcenter beantragt haben. Sie sind verpflichtet, dem Beistand mitzuteilen, wenn Sie Sozialleistungen beziehen, da für diese Zeiträume ein bestehender Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen wäre und das Kind den Unterhalt nicht beim Vater geltend machen dürfte. Im Fall eines Gerichtsverfahrens, könnte das Gericht eine Kostenentscheidung zu Lasten des Kindes treffen, wenn solche Sachverhalte nicht offengelegt werden.

Ihre Vorsprache zu oben genannten Termin ist dringend erforderlich. Sie müssen belegen, dass kein Wechselmodell vorliegt, da der Bereich Beistandschaft Sie sonst nicht unterstützen kann. Erfolgt keine persönliche Vorsprache wird von einem bestehenden Wechselmodell ausgegangen. Eine weitere Bearbeitung kann dann nicht erfolgen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bitte beachten Sie die telefonische Erreichbarkeit: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Hurtig  
Sachbearbeiterin

Kontakt  
Tel. + 49 (0) 3643 -76 20  
Fax + 49 (0) 3643 - 90 23 92  
De-Mail:  
[info@stadtweimar.de-mail.de](mailto:info@stadtweimar.de-mail.de)

Leitweg-ID  
16055000-0001-44

Postanschrift  
Postfach 2014  
99401 Weimar  
\*Lieferanschrift  
Schwanseestraße 17  
99423 Weimar

Bankverbindung  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29  
BIC: HELADEF1WEM  
VR-Bank  
IBAN: DE58 8206 4188 0003 3000 99  
BIC: GENODEF1WE1

Regelöffnungszeiten  
Montag geschlossen  
Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-15 Uhr  
Freitag geschlossen  
Samstag geschlossen  
sowie nach Vereinbarung





Jobcenter Weimar, Postfach 2368, 99404 Weimar

4A 42C1 DECO B8 8016 AB45  
DV 01.25 0,95 Deutsche Post 



\*K4000\*  
Frau  
Anna Lysenko  
Frauentorstr. 19  
99423 Weimar

Mein Zeichen: 737AS  
BG-Nummer: 09310//0009748  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: (03643) 451 2970  
Telefax: (03643) 451 2774  
E-Mail:  
Datum: 27.01.2025

### Ihre Anfrage vom 24.01.2025 in der Leistungsangelegenheit Anna Lysenko

Guten Tag Anna Lysenko,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 24.01.2025 teile ich Ihnen mit, dass Sie mit Ihrer Tochter Mia Krämer, nicht im Leistungsbezug des Jobcenters Weimar stehen.  
Rechnungen für Strom können nicht vom Jobcenter übernommen werden, da diese Kosten im Regelsatz enthalten sind.

Bitte wenden Sie sich an die Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Weimar

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

**Onlineangebot im SGB II:**  
[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)





**Name des Kindes:**

**Geburtsdatum:**

**Einrichtung, die das Kind besucht:**

Amtlich gemeldeter Hauptwohnsitz/ Anschrift/ Telefon Personensorgeberechtigter 1 (z. B. Mutter) – im folgenden PSB1:

Amtlich gemeldeter Hauptwohnsitz/ Anschrift/ Telefon Personensorgeberechtigter 2 (z. B. Vater) – im folgenden PSB2:

**Amtlich gemeldeter Hauptwohnsitz Kind**  
(Nachweis ist bei Anforderung zu erbringen)

**PSB1/PSB2 haben nach Trennung weiterhin das gemeinsame Sorgerecht**

Mia Kramer

15.03.2023

Kultur-Kindergarten „Am Goethenpark“

Anna Lysenko, Frauentorstr. 19  
99423, Weimar 017676529974

Klaus Krimmer, Gelaifstr. 23, 99423  
Weimar, 015156931001

PSB1

PSB2

ja

nein

Uns ist bekannt, dass zur Schaffung einer unbelasteten Kita/Schul- Atmosphäre für unser gemeinsames Kind Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und Informationsrechten getroffen werden müssen, an die sich die Einrichtung halten kann und an die wir uns selbst halten werden. Aus diesem Grund treffen wir verbindlich und für uns und die Einrichtung unseres Kindes nachfolgende Regelungen. Sollten die Regelungen gegenüber der Einrichtung wirksam geändert werden, ist dies nur möglich, wenn beide Personensorgeberechtigten die Änderung der Regelungen der Einrichtung mitteilen. Bis zum Zeitpunkt der Änderungsmitteilung sind die hier getroffenen Vereinbarungen für alle Beteiligten bindend.

<b>(A) Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung</b>	<b>(B) Angelegenheiten des täglichen Lebens</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich müssen beide PSB informiert werden und Entscheidung gemeinsam treffen.</li> <li>- Die Entscheidung nur eines Elternteils ist nicht bindend.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein PSB kann allein entscheiden, diese Entscheidung ist bindend.</li> </ul>
<p>Ob eine Entscheidung erheblich ist oder dem täglichen Leben zuzuordnen ist, hängt von der Bedeutung für das Kind ab- je schwerer eine Entscheidung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes ist und je schwieriger die Entscheidung abzuändern ist, desto erheblicher ist sie, z. B. (keine abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldung</li> <li>- Abmeldung/Kündigung</li> <li>- ggf. Änderung Betreuungszeiten</li> <li>- Hinzuziehung Psychologe/ videotestgestützte Interaktionsbeobachtung</li> <li>- Besuch weiterführende Schule</li> <li>- Inanspruchnahme Hilfen zur Erziehung</li> <li>- Impfungen (umstritten: teilweise auch Angelegenheiten des täglichen Lebens)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesausflüge, einfache Ausfahrten</li> <li>- Entscheidung über Abholberechtigung</li> <li>- Entschuldigung (im Krankheitsfall)</li> <li>- Sport/Schwimmen/Freizeitgestaltung</li> <li>- Zeugnisunterschrift</li> <li>- Elternabend</li> </ul>

#### **Entscheidungsbefugnisse der Personensorgeberechtigten:**

##### **(B) Angelegenheiten des täglichen Lebens**

- werden bei uns von  PSB1  PSB2 (nur ein PSB möglich) entschieden. Dieser hält den anderen PSB informiert. Diesbezügliche Informationsverpflichtungen der Einrichtung bestehen deshalb nur gegenüber  PSB1  PSB2.
- können – unabhängig vom Wohnsitz der PSB und des Kindes  beide PSB allein treffen. Insoweit räumen wir uns gegenseitig umfassende Entscheidungsbefugnisse ein. Uns ist bewusst, dass diese Regelung nur aufrechterhalten werden kann, solange es keine Konflikte zwischen uns und der Einrichtung geben wird. Im Falle von Konflikten ist die Entscheidungsbefugnis einem PSB zuzuweisen. Informationsverpflichtungen der Einrichtung bestehen bei diesem Modell gegenüber demjenigen PSB, welcher am Tag der Informationsweitergabe in der Einrichtung verfügbar ist. Dieser PSB verpflichtet sich zur ausreichenden Unterrichtung des anderen PSB.

#### (A) Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

werden bei uns

- allein von  PSB1 oder  PSB2
- von  beiden Personensorgeberechtigten gemeinsam entschieden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich im Falle der gemeinsamen Entscheidung zu einer zeitnahen Einigung. Die Einrichtung ist an Entscheidungen eines PSB nicht gebunden, sofern beide PSB nach der hier getroffenen Entscheidung zustimmen müssen.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die ein Schreiben der Einrichtung nach sich ziehen, werden bei den PSB übersandt. Im Falle einer mündlichen Information wird davon ausgegangen, dass sich die PSB umgehend gegenseitig informieren.

Soweit Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nach Entscheidung der PSB gemäß diesem Formular von nur einem PSB entschieden werden können, erteilt der andere PSB hiermit seine Zustimmung und bevollmächtigt denjenigen PSB, in seinem Namen und auf gesamtschuldnerische Rechnung Entscheidungen verbindlich für ihn mitzutreffen.

**Entscheidungen in Notfällen** darf grundsätzlich  PSB1  PSB2 treffen. Ist dieser PSB im Notfall nicht erreichbar, steht die Entscheidungsbefugnis dem anderen PSB zu.

**Im Falle nicht eindeutiger Regelungen oder im Konfliktfall geht die Einrichtung in Angelegenheiten des täglichen Lebens davon aus, dass derjenige PSB verbindliche Entscheidungen trifft, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung werden akzeptiert, wenn sie von beiden PSB getroffen wurden, sofern nicht ein PSB unmissverständlich zur alleinigen Entscheidung bevollmächtigt wurde.**

28.08.2024, Klaus Kraemer

Datum, Unterschriften beider Personensorgeberechtigten



K



**Familienkasse  
Sachsen-Anhalt - Thüringen**

Familienkasse Sachsen-Anhalt-Thüringen, 08073 Halle

Anna Sergeyevna Lysenko  
Frauentorstr. 19  
99423 Weimar

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: F12.DP - KG-Nr. 009FK798069

Kindergeldnummer: 009FK798069

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Servicetelefon: 0800 4 5555 30 \*

Mo - Do 08:00-18:00, Fr 08:00-14:00

Zahlungstermine: 0800 4 5555 33 \*

Mo - So 00:00-24:00

(\* Anrufe sind für Sie gebührenfrei.)

Online: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Datum: 05. März 2025



**Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)  
Ihre Anfrage vom 03.02.2025**

Sehr geehrte Frau Lysenko,

bzgl. Ihrer Anfrage vom 03.02.2025 zur Zahlung des Kindergeldes ab Februar 2024 für das Kind Mia Elisabeth Krämer teile ich folgendes mit:

Das Kindergeld wurde von Ihnen mit Formantrag v. 26.04.2024 rückwirkend beantragt.

Das Kind ist nach der Trennung vom Kindesvater in Ihrem Haushalt verblieben. Die Zahlung des Kindergeldes an den Kindesvater wurde ab Februar 2024 aufgehoben.

Die Festsetzung des Kindergeldes an Sie erfolgte mit Bescheid vom 04.10.2024 rückwirkend ab Februar 2024. Die Nachzahlung für die Monate Februar 2024 bis einschließlich September 2024 in Höhe von 2000,00 Euro wurde am 10.10.2024 zur Zahlung angewiesen. Seit Oktober 2024 wird das Kindergeld laufend gezahlt.

0-01

- 2 -

Postanschrift:  
Familienkasse Sachsen-Anhalt-  
Thüringen, 08073 Halle

Besucherdresse:  
Leipziger Str. 55b  
99086 Erfurt

Bankverbindung:  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN

DE60 7800 0000 0076 0016 17  
BIC  
MARKDEF1760  
Internet: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Öffnungszeiten:  
Mo 08:00-12:00 Uhr  
Di 08:00-12:00 Uhr  
Do 08:00-12:00 13:00-17:00 Uhr



# Familienkasse

Sachsen-Anhalt - Thüringen

Bundesagentur für Arbeit

31

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse  
06073 Halle/Saale

4A 42C1 DEC1 79 3002 9174  
DV 05 23 0,85 Deutsche Post  
"K4000"



Herrn  
Klaus Kraemer  
Markt 20  
99423 Wemar

**Hausanschrift:** Schopenhauerstraße 2  
06114 Halle/Saale  
**Offnungszeiten:** Mo, Di 07.30 - 12.00 Uhr  
Do 13.00 - 17.30 Uhr, Mi, Fr geschlossen  
**Telefax:** 0345-5249-7328  
**Telefon:** 0800 4 5555 30 \*  
**Zahlungstermine:** Montag bis Freitag 8.00 - 18.00 Uhr  
0800 4 5555 33 \*  
\* Der Anruf ist für Sie kostenfrei.  
Die Überweisungstage können Sie auf der Internetseite einsehen.  
**Internet:** www.familienkasse.de  
**E-Mail:** Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen F13  
@arbeitsagentur.de

Ihre Kindergeldnummer: 009FK033841  
(Bitte bei jeder Antwort angeben)

Datum: 24.05.2023

## Bescheid über Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrter Herr Kraemer,

In Ihrer Kindergeldangelegenheit ergeht folgende Entscheidung.

1. Ihrem Antrag auf Kindergeld vom 21.04.2023 wird entsprochen.  
Kindergeld wird für das Kind Mia, geboren am 15.03.2023, für den Zeitraum von März 2023 bis einschließlich März 2041 in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

### Begründung:

Zu 1. Kind Mia, geboren am 15.03.2023

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs haben Sie für Ihr Kind Mia einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Monat der Geburt. Da dieser Anspruch grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht, wurde die Festsetzung entsprechend befristet.

Aufgrund dieser Entscheidung(en) ergibt sich in Ihrem Kindergeldfall ab Monat Juni 2023 folgender Kindergeldanspruch:

Ord-nungs-zahl	Name des Kindes	Vorname des Kindes	geb. am	monatlich Euro	Befristung	Datum der letzten Festsetzung
1	Kraemer	Mia	15.03.2023	250,00	bis März 2041	

Für den Zeitraum März 2023 bis Mai 2023 erhalten Sie in Kürze eine Nachzahlung des Kindergeldes in Höhe von 750,00 Euro.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhangig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der Familienkasse Sachsen-Anhalt - Thüringen mit Sitz in Halle schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.





2

**jobcenter**

Weimar



Jobcenter Weimar, Eduard-Rosenthal-Str. 43, 99423 Weimar

Anna Lysenko  
Frauentorstr. 19  
99423 Weimar

### **Widerspruchsbescheid**

**Datum:** 19. Mai 2025  
**Geschäftszeichen:** 73SGG.1 - 09310//0007398 - W-09310-00115/25  
**Auf den Widerspruch** der Frau Anna Lysenko  
**wohnhaft** Frauentorstr. 19, 99423 Weimar  
**vom** 02. Mai 2025  
**eingegangen am** 02. Mai 2025  
**gegen das Schreiben vom** 14. April 2025  
**Geschäftszeichen:** 736.U - 09310//0007398  
**wegen** Übergang des Anspruches auf Unterhaltszahlung  
hier: Zahlungsaufforderung

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

### **Entscheidung**

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 17. März 2025 wurde die Widerspruchsführerin eine Unterhaltsberechnung übersandt. Aufgrund des Anspruchsübergangs des auf die Betreuung entfallenden Kindergeldanteils für ihre Tochter Mia wurde die Zahlung eines Betrages in Höhe von 316,25 € geltend gemacht. Die Widerspruchsführerin sollte innerhalb einer Frist bis zum 30. April 2025 den Rückstand ausgleichen.

Mit dem hier angegriffenen Schreiben wurde die Widerspruchsführerin erneut zur Zahlung des o.g. Betrages aufgefordert.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist unzulässig.

Nach § 62 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Widerspruch nur gegen Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X zulässig. Das Widerspruchsverfahren wird danach nur eröffnet, wenn ein Verwaltungsakt rechtswirksam ergangen ist. Ein Verwaltungsakt ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 31 SGB X jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Eine Regelung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn durch die betreffende Verwaltungsmaßnahme unmittelbar aufgrund eines konkreten Sachverhalts Rechte oder Pflichten begründet, geändert, entzogen oder festgestellt werden. Ein Verwaltungsakt ist zudem im Allgemeinen daran erkennlich, dass er einen förmlichen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit enthält.

Mit dem angefochtenen Schreiben werden Rechte der Widerspruchsführerin weder begründet noch geändert, entzogen oder festgestellt. Eine Entscheidung über den Rechtsanspruch der Widerspruchsführerin wurde mit der Anfrage nicht getroffen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wonach Kosten nicht zu erstatten sind, wenn der Widerspruch keinen Erfolg.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Gotha Land Thüringen, Bahnhofstr. 3a, 99867 Gotha**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert

auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagegegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.  
Der Klageschritt sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag



Coykendall